

Antrag 2

An die Diözesanversammlung des BDKJ Limburg

Antragsgegenstand:

Änderung der Diözesanordnung sowie der Wahlordnung

Antragsteller*in:

Diözesanleitung der Kolpingjugend im DV Limburg

Antragstext:

- 1 Die Diözesanversammlung möge beschließen:
- 2 Änderung der BDKJ Diözesanordnung im §13 Abs. 5 hin zu:
- 3 „Gewählt werden können Personen, die *Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sein sollen*, am
- 4 *Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und von einem Mitglied der Diözesanversammlung*
- 5 *oder des Wahlausschusses vorgeschlagen werden. Näheres regelt die Wahlordnung.*“
- 6 Änderung der Wahlordnung im §2.1 Abs. 1 hin zu:
- 7 „Zum Diözesanvorstand gewählt werden können Personen, die *Mitglied eines Jugendverbandes*
- 8 *des BDKJ sein sollen*, am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und von einem Mitglied der
- 9 *Diözesanversammlung oder des Wahlausschusses vorgeschlagen werden. Darüber hinaus sollen sie*
- 10 *über Leitungserfahrung verfügen.*“

Antragsbegründung:

Durch die Ergänzung der Soll-Regelung ist es zukünftig auch möglich, Personen in den Diözesanvorstand zu wählen, die kein Mitglied eines Jugendverbands sind.

Vor allem Mitglieder der Kolpingjugend, die ab dem 30. Lebensjahr als Mitglieder des Kolpingwerks zählen und damit keine Mitglieder der Kolpingjugend mehr sind, können dann weiterhin in den BDKJ Diözesanvorstand gewählt werden, ohne in einen weiteren Jugendverband eintreten zu müssen.

Die Sollregelung ist gleichzeitig immer noch fordernd genug, dass Personen, die bisher in keinem (Jugend-)verband waren, in einen Verband eintreten.

Die Formulierung orientiert sich an der Bundessatzung des BDKJ.

27.04.2023

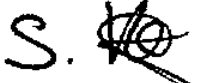
Die Diözesanleitung der Kolpingjugend im DV Limburg



Florian Schmitt



Lisa Pflaumer



Sonja Vogt



Ruben Manger

Anhang

Synopse Diözesanordnung

Bisherige Formulierung	Neue Formulierung
Wählbar sind alle Mitglieder der Jugendverbände im BDKJ, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und von einem Mitglied der Diözesanversammlung oder des Wahlausschusses vorgeschlagen werden. Näheres regelt die Wahlordnung.	Gewählt werden können Personen, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sein sollen, am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und von einem Mitglied der Diözesanversammlung oder des Wahlausschusses vorgeschlagen werden. Näheres regelt die Wahlordnung.

Synopse Wahlordnung

Bisherige Formulierung	Neue Formulierung
Zum Diözesanvorstand wählbar sind Mitglieder der Jugendverbände und Jugendorganisationen des BDKJ, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und von einem Mitglied der Diözesanversammlung oder des Wahlausschusses vorgeschlagen werden. Darüber hinaus sollen sie über Leitungserfahrung verfügen.	Zum Diözesanvorstand gewählt werden können Personen, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sein sollen, am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und von einem Mitglied der Diözesanversammlung oder des Wahlausschusses vorgeschlagen werden. Darüber hinaus sollen sie über Leitungserfahrung verfügen.“